



Gemeinde Aeugst a.A.

17. November 1999

Register 3

Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung
- Art. 4 Kompetenzen

2 Anschlussgebühren

- Art. 5 Gebührenpflicht
- Art. 6 Bemessung
- Art. 7 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 8 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken
- Art. 9 Nachzahlung bei nachträglichem Ausbau
- Art. 10 Besonders hoher Abwasseranfall

3 Benutzungsgebühren

- Art. 11 Gebührenpflicht
- Art. 12 Gliederung der Benutzungsgebühr, Aufteilung
- Art. 13 Grundlage des Mengenpreises
- Art. 14 Reduktion bei nur teilweiser Ableitung
- Art. 15 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

4 Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 16 Spezielle Verhältnisse
- Art. 17 Entstehung der Gebührenpflicht
- Art. 18 Schuldner

5 Zahlungsmodalitäten

- Art. 19 Rechnungsstellung
- Art. 20 Fälligkeit
- Art. 21 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

6 Schlussbestimmungen

- Art. 22 Rekursrecht
- Art. 23 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde Aeugst a.A. erhebt, gestützt auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz¹ und in Ergänzung der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Mengenpreis

² Die Gebühren werden verursacherorientiert erhoben.

Umfang der Anlagen

Art. 2

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Ferner schliesst sie die zur Ableitung von Sauberwasser benutzten Meliorationsanlagen ein. Die finanziellen Aufwendungen für die öffentlichen Gewässer und die Meliorationsleitungen werden nach Massgabe der Beanspruchung berücksichtigt.

Volle Kostendeckung

Art. 3

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Planung, Erstellung, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibungen und Verzinsung), sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden².

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung³ geführt.

³ Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

⁴ Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung belastet werden.

¹ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974, LS 711.1

² Art. 60a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.1.1991, SR 614.20

³ § 125 und § 126 Abs. 2 Gemeindegesetz

Kompetenzen

Art. 4

¹ Die Gebührenverordnung (Gebührensysteem) liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

² Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif. Der Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.

2 Anschlussgebühren

Gebührenpflicht

Art. 5

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Bemessung

Art. 6

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der gewichteten Grundstücksfläche.

² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren.

³ Dem Gemeinderat obliegt die Anpassung des Gebührenansatzes entsprechend dem Zürcher Wohnbaukostenindex.

⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht massgebend.

Gewichtung der Grundstücksflächen

Art. 7

¹ Unter Berücksichtigung des Verhältnisses der massgeblichen Geschossfläche zur Grundstücksfläche sowie der zonenabhängigen typischen Oberflächenversiegelung werden folgende Gewichte festgelegt:

Wohnzone W1	Gewicht	1.0
Wohnzone W2	Gewicht	1.0
Kernzonen K2A	Gewicht	1.5
Kernzonen K2B, inkl. Weiler	Gewicht	1.6
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht	3.0

² In den übrigen Zonen wird die Gewichtung sinngemäss nach den Verhältnissen im Einzelfall vorgenommen. Verfügt die Baute über keine ausgeschiedene Grundstücksfläche, ist die Grundlage eine fiktive Grundstücksfläche. Die Multiplikation der massgeblichen Geschossfläche mit dem Faktor 2.3 ergibt die fiktive Grundstücksfläche. Das Gewicht beträgt 1.0.

³ Die massgebliche Geschossfläche umfasst alle dem Wohnen, Arbeiten oder dauernden Aufenthalt dienenden Flächen in Voll-, Unter- und Dachgeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und Sanitärräume, samt innerer Trennwände (exkl. Aussenwände).

⁴ Die fiktive Grundstücksfläche wird angepasst, wenn sich aufgrund einer baulichen Änderung die massgebliche Geschossfläche verändert.

⁵ Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

Art. 8

¹ Bei zusätzlicher Überbauung von teilweise überbauten Grundstücken, für die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, bemisst sich die Anschlussgebühr nach der bisher nicht genutzten Grundstücksfläche.

² Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die gesamte Grundstücksfläche um die bisher baulich genutzte Fläche reduziert wird. Als baulich genutzte Fläche gilt die grössere der folgendermassen ermittelten Flächen:

- Die Grundstücksfläche, die nach Massgabe der gültigen Bauordnung durch das Gebäude mit dem rechtmässig bestehenden Abwasseranschluss beansprucht wird.
- Die Grundstücksfläche, welche begrenzt wird durch die zonengemässen Grenzabstandslinien, bezogen auf das Gebäude mit rechtmässig bestehendem Abwasseranschluss.

³ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Drainageleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Nachzahlung bei nachträglichem Ausbau

Art. 9

¹ Wird bei Ausbauten (Mehr- oder Umnutzungen) bestehender, an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossener Gebäude die Wohn-, Büro- oder Gewerbefläche um mehr als 50 m² massgeblicher Geschossfläche erweitert, ist eine Nachzahlung fällig, wenn:

- die frühere Entrichtung einer Anschlussgebühr nicht nachweisbar ist.
- die früher bezahlte, nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten aufgerechnete Anschlussgebühr weniger als 80 % der nach heutiger Berechnungsart ermittelten Anschlussgebühr beträgt.

² Die Nachzahlung wird ermittelt aus der Differenz zwischen der gemäss vorliegender Verordnung berechneten Anschlussgebühr und einer fiktiven Anschlussgebühr in der Höhe von 1.5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes (alte Verordnung).

Besonders hoher Abwasseranfall

Art. 10

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden, die sich an den im öffentlichen Kanalsystem entstandenen Mehrkosten (Grenzkosten) orientiert.

3 Benutzungsgebühren

Gebührenpflicht	<i>Art. 11</i> Von den Eigentümern aller mit technischen Vorkehrungen an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
Gliederung der Benutzungsgebühr	<i>Art. 12</i> ¹ Die Benutzungsgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: - einer Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gewichteten Grundstücksfläche (in m²) - einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Menge in m³) unabhängig von der Bezugsquelle. ² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren.
Aufteilung	³ Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel, die Mengengebühr zwei Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren ausmachen.
Grundlage des Mengenpreises	<i>Art. 13</i> ¹ Für den Mengenpreis ist die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wassermenge massgebend. ² Der Mengenpreis für die Ableitung von Wasser aus der Nutzung privater Quellen wird aufgrund einer installierten Wasseruhr oder, wo unzumutbar, einem Pauschalbetrag abhängig von der Ergiebigkeit festgesetzt.
Reduktion bei nur teilweiser Ableitung	<i>Art. 14</i> ¹ Wird das bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet (z.B. bei Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieben), ist vom Gemeinderat eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine in Absprache mit der Gemeinde auf Kosten des Bezügers installierte Wasseruhr. ² Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasseruhr unzumutbar ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag festgesetzt.
Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	<i>Art. 15</i> Benützer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzabwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

4 Gemeinsame Bestimmungen

Spezielle Verhältnisse	<i>Art. 16</i> Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die individuellen Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
Entstehung der Gebührenpflicht	<i>Art. 17</i> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
Schuldner	<i>Art. 18</i> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

5 Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung	<i>Art. 19</i> ¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. ² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Zwischenzeitliche Akontorechnungen sind möglich. ³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
Fälligkeit	<i>Art. 20</i> ¹ Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn fällig; zur Baufreigabe muss die Zahlung erfolgt sein. ² Die Benutzungsgebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins zum jeweils gültigen Zinssatz für Steuerausstände verrechnet.
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	<i>Art. 21</i> Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Erlangung der Rechtskraft des behördlichen Anschlussentscheides.

6 Schlussbestimmungen

Art. 22

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann inner 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Gebührenverordnung vom 20.4.1970 aufgehoben

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Aeugst a.A. am 8. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

sig. R. Bieri

Der Gemeindeschreiber:

sig. H.R. Meier